

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
17 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

EuGH bestätigt Geldbuße: 4,1 Milliarden-Euro gegen Google wegen Missbrauch der Marktmacht

Der Suchmaschinen-Gigant **Google** und sein Mutter-Konzern **Alphabet** haben einen langjährigen Rechtsstreit um eine Geldbuße in Höhe von 4,1 Milliarden Euro verloren, die die **Europäische Kommission** 2018 wegen Missbrauchs der Marktmacht verhängt hat.

Der **Europäische Gerichtshof** mit Sitz in Luxemburg weist das von Google und der Muttergesellschaft Alphabet gegen das Urteil des **Gerichts der Europäischen Kommission** (EuG) eingelegte Rechtsmittel zurück und bestätigt somit die Geldbuße wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung der Suchmaschine **Google Search** im Zusammenhang mit dem Betriebssystem Android (Urteil vom 2. Juli 2026 – Az.: C-738/22 P).

Die Ausgangslage

2018 stellte die Europäische Kommission in einem Beschluss fest, dass Google ihre beherrschende Stellung missbraucht habe, indem sie insbeson-

dere im Wege von Vorinstallationsvereinbarungen und Lizenz-Bedingungen für bestimmte Anwendungen darauf hingewirkt habe, dass ihre Suchmaschine Google Search und ihr Browser **Chrome** auf Mobilgeräten mit dem Betriebssystem Android verwendet werden, welches ebenfalls von Google stammt. Sie stellte eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung fest, die sämtliche dieser Verhaltensweisen umfasste, und verhängte gegen Google eine Gesamtstrafe von 4.342.865.000 Euro, davon 1.921.666.000 Euro gemeinsam mit Alphabet.

Das in erster Instanz befasste Gericht der Europäischen Union bestätigte die Einstufung als einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung, erklärte aber den Teil des Kommissionsbeschlusses für nichtig, der die Verhaltensweise betraf, die darin bestand, den Abschluss von Vereinbarungen über die Aufteilung von Einnahmen mit bestimmten Originalgeräte-Herstellern und Betreibern von Mobilfunknetzen von der ausschließlichen Vorinstallation von Google Search auf einem im Voraus festgelegten Sortiment von Geräten abhängig zu machen. Im Anschluss an diese teilweise Nichtigerklärung bewertete das Gericht die Geldbuße neu und setzte sie für Google auf 4.125.000.000 Euro fest, wovon 1.520.605.895 Euro gesamtschuldnerisch auf Alphabet entfielen (Urteil vom 14. Sept. 2022 – Az.: T-604/18).

Die vier Gründe der EuGH-Entscheidung

In der Pressemitteilung Nr. 93/26 vom 2. Juli 2026 legt der EuGH anhand von vier Punkten dar, warum er das einge-

legte Rechtsmittel gegen das Urteil des EuG zurückweist.

Erstens hat das Gericht der Europäischen Union bei der Beurteilung der wettbewerbswidrigen Auswirkungen der in den Android-Vereinbarungen vorgesehenen Vorinstallationsbedingungen keinen Rechtsfehler begangen. Nach Ansicht des EuGH konnte es den gesamten maßgeblichen wirtschaftlichen Kontext berücksichtigen, einschließlich der Vereinbarungen über die Aufteilung von Einnahmen, ohne dass systematisch eine kontrafaktische Analyse durchzuführen gewesen wäre, um einen Verstoß gegen das Verbot des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung festzustellen. Der EuGH bestätigt außerdem, dass das Gericht der Europäischen Union das Vorliegen einer Status-quo-Präferenz für vorinstallierte Anwendungen feststellen und davon ausgehen konnte, dass Google und Alphabet nicht nachgewiesen hätten, dass die Präferenzen der Nutzer oder die geltend gemachte Qualität ihrer Dienste allein die beobachteten Verhaltensweisen erklären würden.

Zweitens hat das Gericht der Europäischen Union mit der Bestätigung der von der Europäischen Kommission vorgenommenen Beurteilung der in den Android-Vereinbarungen vorgesehenen Vorinstallationsbedingungen keinen Rechtsfehler begangen. Der Nachweis eines Missbrauchs einer beherrschenden Stellung hängt nicht in jedem Fall davon ab, dass die Eignung nachgewiesen wird, nur ebenso leistungsfähige Wettbewerber zu verdrängen. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der in Rede stehenden digitalen Märkte

Fortsetzung auf Seite 2



Foto: G. Fessy/CJUE

Der EuGH weist Google-Rechtsmittel zurück und beschert der EU-Kommission einen bedeutenden Erfolg beim Kampf um faire Wettbewerbsbedingungen.

Fortsetzung von Seite 1

konnte das Gericht der Europäischen Union mit der Bestätigung der von der Europäischen Kommission vorgenommenen Beurteilung der Anti-Fragmentierungsvereinbarungen keinen Rechtsfehler begangen. Diese Vereinbarungen waren geeignet, die Absatzmöglichkeiten für nicht kompatible Android-Versionen einzuschränken und somit die beherrschende Stellung von Google zu verstärken. Eine kontrafaktische Analyse war unter den Umständen des vorliegenden Falls nicht erforderlich, da die wettbewerbswidrigen Auswirkungen dieses Verhaltens hinreichend feststanden.

Drittens hat das Gericht der Europäischen Union mit der Bestätigung der von der Europäischen Kommission vorgenommenen Beurteilung der Anti-Fragmentierungsvereinbarungen keinen Rechtsfehler begangen. Diese Vereinbarungen waren geeignet, die Absatzmöglichkeiten für nicht kompatible Android-Versionen einzuschränken und somit die beherrschende Stellung von Google zu verstärken. Eine kontrafaktische Analyse war unter den Umständen des vorliegenden Falls nicht erforderlich, da die wettbewerbswidrigen Auswirkungen dieses Verhaltens hinreichend feststanden.

Viertens konnte das Gericht der Europäischen Union die von Google vorgebrachten objektiven Rechtfertigungen

in Bezug auf die Anti-Fragmentierungsvereinbarungen zurückweisen und die Einstufung als einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung trotz der teilweisen Nichtigerklärung bestimmter Vereinbarungen über die Aufteilung von Einnahmen aufrechterhalten, da die verbleibenden Missbräuche zur selben wettbewerbswidrigen Strategie gehörten.

Die Entscheidung des EuGH ist rechtskräftig. Sie darf mit Fug und Recht als bedeutsamen Erfolg der EU-Kommission gewertet werden.

MVFP und BDZV begrüßen das EuGH-Urteil

Das EuGH-Urteil trifft vielfach auf Zuspruch. Unter anderem haben sich auch die beiden Berliner Verleger-Verbände **MVFP** und **BDZV** zu Wort gemeldet: „Mit der heutigen Entscheidung bestätigt der EuGH, dass Google seine Marktmacht im digitalen Android-Ökosystem über Jahre missbrauchte, indem es Gerätehersteller und Mobilfunknetzbetreiber u.a. dazu verpflichtete, seine eigenen

MVFP
Medienverband
der freien Presse



Bundesverband
Digitalpublisher und
Zeitungsverleger

Apps auf allen Android-Geräten vorzuinstallieren. Dabei hebt der Gerichtshof die Besonderheiten digitaler Märkte bei dem Nachweis eines Missbrauchs einer beherrschenden Stellung hervor und betont insbesondere, dass nicht in jedem Fall die Eignung zur Verdrängung ebenso leistungsfähiger Wettbewerber nachgewiesen werden müsse. Das Urteil ist ein entscheidender Präzedenzfall für den Schutz vor missbräuchlichen Hebelungs- und Zwangskoppelungspraktiken großer Digital-Konzerne und dürfte auch für zukünftige Fälle, etwa im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz, erhebliche Bedeutung haben.“ (ps)

Diese Woche: 17 Titel

2

24 Türchen zu dir

A

AUREUS KASKADE

AUREUS POOL

AUREUS RESILIENZ QUARTIER

AUREUS TEICH

B

BUBBALO BILL

C

CHRIST CHARITY CENT CHARGE

D

Der Buchspazierer und die Liebe

E

Eigenständig leben im Alter

ES SOLL SO SEIN

extra 3 - alles gut!

F

Fellinger - Eiskalter Hund

H

HANSE RESILIENZ QUARTIER

HOLLA DIE WALDFEE

L

LINDEN RESILIENZ QUARTIER

M

MAMA, BITTE LERN DEUTSCH

S

Sexualneid

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für die nachfolgenden Werk(titel):

**AUREUS RESILIENZ QUARTIER
HANSE RESILIENZ QUARTIER
CHRIST CHARITY CENT CHARGE
AUREUS POOL
AUREUS TEICH
LINDEN RESILIENZ QUARTIER
AUREUS KASKADE**

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Titelskombinationen.

Der Schutz gilt für alle Ausgaben, Formate und Medienformen, insbesondere für gedruckte, digitale, elektronische, audiovisuelle und multimediale Konzeptstudien, Modellkonzepte, rahmenplanerische Werke, Strukturdesigns, Projekt- und Systemhandbücher, zivile und kommunale Infrastruktur-Blueprints, wissenschaftliche Abhandlungen, Schulungsunterlagen, Fachpublikationen, dezentrale Resilienz-Konzeptionen, Daseinsvorsorge-Matrizen, Softwarematrizen, anlagentechnische Strukturdesigns sowie transaktionsbasierte Verfahrensbeschreibungen und Schulungsunterlagen sowie für sowie für entsprechende Online-Plattformen, Apps, Internet-Domains, Fachkongresse, Lehrveranstaltungen und Präsentationen.

**Britt Vollmann - vollmann.tv film & tv-production,
Linger Straße 51 H, 51709 Marienheide**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Eigenständig leben im Alter

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fellinger - Eiskalter Hund

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Producers at Work Film GmbH,
Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 20b, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Sexualneid

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Direct Investment Partners AG,
Zürichstrasse 62, 8700 Küsnacht / Schweiz**

Über **80.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

extra 3 - alles gut!

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Buchspazierer und die Liebe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wüste Film GmbH,
Schulterblatt 58, 20357 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

MAMA, BITTE LERN DEUTSCH ES SOLL SO SEIN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

24 Türchen zu dir

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

**UFA FICTION GmbH,
Schöneberger Ufer 69, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

BUBBALO BILL HOLLA DIE WALDFEE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Daniel Douglas Wissmann,
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de